



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 10/2020

Pädagogische Hochschule Weingarten
20.08.2020

- 4. Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 21.07.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 08 vom 23.07.2020)

Vierte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 21.07.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 08 vom 23.07.2020)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. Nr. 6/2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. Nr. 21/2020, S.426) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 19. August 2020 gemäß § 19 Abs. Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 12 der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23.03.2007 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 15.04.2020 per Eilentscheid die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1 Änderungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

- (1) Die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gilt auch dann als bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. entweder bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder
 2. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Hochschule in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2017 abgelegten Prüfung gestellt hat und
 3. in beiden vorgenannten Fällen das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren

der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.

- (2) Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 an einer anderen baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium im Fach Sport ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen Hochschule beizufügen.

Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 3 erfüllen, entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der ZIO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungsordnung gilt für die Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2020/21 bis einschließlich zum Wintersemester 2021/22. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Weingarten, 19. August 2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin